

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Bestattungen auf den Friedhöfen Altstätten und Hinterforst

vom 01.01.2025



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen Bestattungen	4
Art. 1	Durchführung der Bestattung	4
Art. 2	Verfahren	4
Art. 3	Religiöse Bestattung	4
Art. 4	Weltliche Bestattung	4
Art. 5	Bestattungszeiten	4
Art. 6	Publikation	4
II.	Erdbestattungen	5
Art. 7	Grundsatz	5
III.	Feuerbestattungen	5
Art. 8	Grundsatz	5
Art. 9	Beschaffenheit der Urnen	5
Art. 10	Urnenbeisetzungen	5
IV.	Kostentragung	5
Art. 11	Gebühren und Leistungen der Stadt	5
Art. 12	Rückerstattung von Bestattungskosten	5
Art. 13	Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen	5
V.	Allgemeine Bestimmung Friedhöfe	6
Art. 14	Ruhe und Ordnung, Besuchszeiten	6
VI.	Gräber	6
Art. 15	Familiengrab / Mietdauer	6
Art. 16	Priestergrab	6
Art. 17	Urnengrab	6
Art. 18	Erdgrab	6
Art. 19	Gemeinschaftsgrab	6
Art. 20	Urnennischen	7
Art. 21	Urnenhof	7
Art. 22	Urnefeld	7
Art. 23	Kindergrab	7
Art. 24	Sternen-Kindergrab	7
VII.	Grabmal und Schmuck	7
Art. 25	Grabkreuz	7
Art. 26	Bewilligungspflicht	7
Art. 27	Werkstoff	8
Art. 28	Bearbeitung	8
Art. 29	Formen	8



Art. 30	Schrift und Schmuck	8
Art. 31	Masse	8
Art. 32	Ausnahmen	9
Art. 33	Setzen der Grabmäler	9
Art. 34	Grabeinfassungen	9
Art. 35	Grabbepflanzung und Unterhalt	9
Art. 36	Grabschmuck	10
Art. 37	Ungepflegte Gräber	10
Art. 38	Aufhebung	10
VIII.	Schlussbestimmungen	10
Art. 39	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 40	Vollzugsbeginn	10



Der Stadtrat erlässt gestützt auf das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.11) sowie auf das Reglement über die Bestattungen auf den Friedhöfen Altstätten und Hinterforst vom 8. September 1997 Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen Bestattungen

Art. 1 Durchführung der Bestattung

- 1 Die Durchführung der Bestattung obliegt dem Unterhaltsdienst der Stadt Altstätten.
- 2 Die Kremation obliegt der Stiftung Krematorium des St.Galler Feuerbestattungsvereins. Die Einzelheiten regeln ein Betriebsvertrag und ein von der Stiftung erlassenes und vom Stadtrat St.Gallen genehmigtes Reglement.

Art. 2 Verfahren

- 1 Das Bestattungsamt besorgt nach Massgabe der bestehenden Vorschriften alle notwendigen Verrichtungen. Es trifft die nötigen Massnahmen, damit jede involvierte Person bzw. Amtsstelle Kenntnis über den Todesfall erlangt.
- 2 Das Bestattungsamt organisiert in Absprache mit dem Bestattungsdienst die Überführung des Sarges und die allfällige Anmeldung der Feuerbestattung.
- 3 Das Bestattungsamt prüft, ob ein Bestattungswunsch hinterlegt ist. Es berücksichtigt soweit als möglich die Wünsche des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen und der Angehörigen.

Art. 3 Religiöse Bestattung

- 1 Für eine religiöse Bestattung haben sich die Angehörigen der verstorbenen Person mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt zu verständigen.

Art. 4 Weltliche Bestattung

- 1 Das Bestattungsamt sorgt dafür, dass bei allen Bestattungen, mit denen keine religiöse Feier verbunden ist, eine bürgerliche Bestattungsfeier stattfindet, an der ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt anwesend ist.
- 2 Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der nächsten Angehörigen in Verbindung mit der zuständigen Religionsgemeinschaft.

Art. 5 Bestattungszeiten

- 1 Die Bestattungen finden in der Regel Montag bis Freitag zu folgenden Tageszeiten statt:
vormittags: 08.00 – 11.30 Uhr
nachmittags: 13.30 – 17.00 Uhr
- 2 Zeit und Ort der Bestattung werden durch das zuständige Pfarramt oder deren Pfarrpersonen nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem Bestattungsamt vereinbart. Soweit als möglich werden die Wünsche der verstorbenen Person bzw. der Angehörigen berücksichtigt.
- 3 Bestattungen an Samstagen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Art. 6 Publikation

- 1 Sofern die Angehörigen eine Traueranzeige publizieren, verzichtet die Stadt Altstätten auf die amtliche Publikation.
- 2 Wird keine Publikation gewünscht, kann auf die amtliche Bekanntmachung verzichtet werden.
- 3 Das Einwohneramt Altstätten veröffentlicht einmal monatlich Zivilstandsnachrichten.
- 4 Die amtliche Bekanntmachung sowie auch die Zivilstandsnachrichten sind kostenlos.



II. Erdbestattungen

Art. 7 Grundsatz

- 1 Die Ruhezeit bei Erdbestattungen in Reihengräbern beträgt 20 Jahre.
- 2 Die Durchführung der Erdbestattung obliegt dem Unterhaltungsdienst der Stadt Altstätten oder in Absprache mit dem Bestattungsamt bei den Angehörigen. Die Trauergemeinde begleitet den Sarg ans Grab. Die Beisetzung des Sargs findet nicht im Beisein der Angehörigen statt. Wird eine Beisetzung des Sarges im Beisein der Angehörigen gewünscht, muss die Bestattung durch die Familie auf eigene Kosten organisiert und durchgeführt werden.

III. Feuerbestattungen

Art. 8 Grundsatz

- 1 Sofern die Grabstätte noch mindestens 10 Jahre besteht und soweit es die Platzverhältnisse zulassen, können in Urnengräbern, in Doppel-Urnennischen, in einem schon belegten Erdgrab sowie in Familiengräbern mehrere Urnen beigesetzt werden.
- 2 Die nachträgliche Beisetzung von Urnen verlängert die Ruhezeit der Grabstätte nicht.
- 3 Wenn die Mindestruhezeit von 10 Jahren unterschritten wird, ist die weitere Beisetzung einer Urne möglich, sofern durch die Angehörigen die Einwilligung zur Unterschreitung der Mindestruhezeit schriftlich bestätigt wird.
- 3 Urnenbeisetzung in Urnengrab, Urnenhof und Urnenfeld erfolgen in der Reihenfolge des Todestages.

Art. 9 Beschaffenheit der Urnen

- 1 Die Angehörigen dürfen eine Urne auswählen.
- 2 In die Erde werden nur biologisch abbaubare Urnen oder die Asche beigesetzt.

Art. 10 Urnenbeisetzungen

- 1 Aschenurnen sind, sofern die Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen, in eines der im Friedhofreglement genannten Gräber beizusetzen.
- 2 Im schon belegten Erdbestattungs-Reihengrab dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Im schon belegten Urnengrab darf eine weitere Urne beigesetzt werden. Sofern es der ausdrückliche Wunsch der Angehörigen ist, ist die Beisetzung einer 3. Urne (nur Asche) möglich.
- 3 Alle Neu- oder Zusatzbeisetzungen, ebenso alle Ausgrabungen und Verlegungen von Urnen, dürfen nur durch das Personal des Unterhaltungsdiensts vorgenommen werden. Bei Ausgrabung und Verlegung von Urnen auf Wunsch der Angehörigen, haben diese die Kosten zu bezahlen.

IV. Kostentragung

Art. 11 Gebühren und Leistungen der Stadt

- 1 Die Gebühren und die Leistungen der Stadt für das Bestattungs- und Friedhofswesen werden im Gebührentarif für Friedhöfe und Bestattungen geregelt.

Art. 12 Rückerstattung von Bestattungskosten

- 1 Wird eine in Altstätten wohnhaft gewesene Person ausserhalb der Gemeinde bestattet, werden die entstandenen, höchstens aber die in der Stadt Altstätten geltenden Bestattungskosten, gegen Vorweisung der detaillierten Rechnung sowie des Zahlungsnachweises vergütet.

Art. 13 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen

- 1 Das Bestattungsamt kann auf Gesuch der Angehörigen Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen auswärts wohnhaft gewesener Personen bewilligen, wenn die Platzverhältnisse es zulassen.
- 2 Für im Zeitpunkt des Todes nicht in Altstätten wohnhaft gewesene Personen übernimmt die Stadt Altstätten keine Bestattungskosten. In Ausnahmefällen kann für Personen ohne Wohnsitz in Altstätten der Einheimischen-Tarif angewendet werden. Dies insbesondere, wenn die Person bis kurz vor ihrem Tod den Hauptwohnsitz in der Stadt Altstätten begründete und den Grossteil ihres Lebens nachweislich in Altstätten lebte.



- 3 Das Bestattungsamt kann einen Gebührenerlass oder eine Ermässigung in Ausnahmefällen bewilligen. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat darüber.
- 4 Sämtliche Kosten für die Erdbestattung und Urnenbeisetzung auswärts wohnhaft gewesener Personen werden gegen Vorkasse geleistet.

V. Allgemeine Bestimmung Friedhöfe

Art. 14 Ruhe und Ordnung, Besuchszeiten

- 1 Die Friedhöfe der Stadt Altstätten sind Stätten der Ruhe und Besinnung. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Lärmen und Spielen sind auf dem Friedhofareal verboten.
- 2 Das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten aller Art ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt sind nur Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge, auf die handycapierte Besucherinnen und Besucher angewiesen sind. Für Anlieferungen von Blumen und Grabmaterial darf kurzzeitig auf dem Friedhofareal parkiert werden. Ansonsten ist es nicht gestattet, Fahrzeuge auf dem Friedhofareal zu parkieren.
- 3 Hunde sind an der Leine zu führen.
- 4 Abraum ist in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.
- 5 An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen darf auf den Friedhöfen der Stadt Altstätten nicht gearbeitet werden.
- 6 Die Friedhöfe dürfen zu jeder Zeit besucht werden.

VI. Gräber

Art. 15 Familiengrab / Mietdauer

- 1 Die Mietzeit für ein Familiengrab dauert 40 Jahre. Sie kann um höchstens 20 Jahre verlängert werden. Längere Mietdauern bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission. Während der letzten 20 Jahre der Mietdauer darf keine Erdbestattung und während der letzten 10 Jahre keine Urnenbeisetzung vorgenommen werden.
- 2 Für die Mietzeit wird zwischen der Stadt Altstätten und den Angehörigen vor der ersten Bestattung ein Vertrag abgeschlossen.
- 3 Die Mietgebühren richten sich nach dem Gebührentarif. Sie sind für die gesamte Mietdauer im Voraus zu entrichten.
- 4 Werden in einem Familiengrab kurz nacheinander zwei Personen beigesetzt und wünschen die Angehörigen keine weiteren Bestattungen in diesem Grab, kann der Mietvertrag auf die Frist der Grabesruhe reduziert werden.

Art. 16 Priestergrab

- 1 Gemäss Vereinbarung mit der katholischen Kirchenverwaltung werden katholische Geistliche aus Altstätten oder solche, die hier gewirkt haben, in dem dafür vorgesehenen Feld im Zentrum des alten Friedhofteiles beigesetzt. Das Priestergrab wird durch den Unterhaltsdienst gepflegt.

Art. 17 Urnengrab

- 1 Im Urnengrab wird die Biourne oder die Asche ohne Gefäss beigesetzt. Ein Grabkreuz ziert das Grab, bis das Grabmal gesetzt wird.

Art. 18 Erdgrab

- 1 Im Erdgrab wird der Sarg beigesetzt. Ein Grabkreuz ziert das Grab, bis das Grabmal gesetzt wird.

Art. 19 Gemeinschaftsgrab

- 1 Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Gefäss und ohne persönliche Beschriftung beigesetzt. Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Unterhaltsdienst gepflegt.

Art. 20 Urnennischen

- 1 Die Urnennischen im Freien und im Gebäude werden durch Deckplatten abgeschlossen. Diese sind einheitlich gestaltet und tragen Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person.
- 2 Das Bestattungsamt gibt den Auftrag für die Beschriftung. Die Kosten sind durch die Angehörigen zu übernehmen.

Art. 21 Urnenhof

- 1 Die biologisch abbaubaren Urnen werden im Hof in die Erde beigesetzt. Wird eine andere Urne gewünscht, wird nur die Asche beigesetzt.
- 2 Das Zivilstandsamt gibt den Auftrag für die Beschriftung. Als Grabmal stehen schmiedeeiserne Grabzeichen zur Auswahl. Sie tragen Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person. Die Kosten des schmiedeeisernen Grabzeichens und der Beschriftung sind durch die Angehörigen zu übernehmen.

Art. 22 Urnenfeld

- 1 Die Urnen werden auf dem Urnenfeld in die Erde beigesetzt. Eine beschriftete Sandsteinplatte ziert den Grabplatz. Es ist eine individuelle Beschriftung möglich:

Minimale Variante Schrifttext: nur Vorname

Maximale Variante Schrifttext: Vorname, Familienname, Allianzname, Geburtsjahr, Todesjahr

Kompromissvariante: Vorname, Nachname (ohne Datum)

Die Gravierung eines Symboles ist möglich.

Art. 23 Kindergrab

- 1 Im Kindergrab wird der Kindersarg oder die abbaubare Urne beigesetzt. Ein Grabkreuz ziert das Grab, bis das Grabmal gesetzt wird.

Art. 24 Sternen-Kindergrab

- 1 Im Sternen-Kindergrab können Sternenkinder oder Kleinkinder bis zum Alter von 6 Jahren beigesetzt werden.
Die Beisetzung erfolgt in einer biologisch abbaubaren Urne direkt in die zentrale Aschenstelle/Erde.
- 2 Ein Grabzeichen - schmiedeeiserner Stab mit Sujet - kann im Sternen-Kindergrab platziert werden. Die Beschriftung des Grabzeichens mit Vor- oder Kosenamen ist Pflicht.
- 3 Das Sternen-Kindergrab hat den Charakter eines Gemeinschaftsgrabes und wird durch den Unterhaltsdienst gepflegt.

VII. Grabmal und Schmuck

Art. 25 Grabkreuz

- 1 Jedes Grab, bei dem am Tag der Abdankung das Grabmal noch nicht fertiggestellt ist, erhält ein hölzernes Kreuz als Grabzeichen. Es ist einheitlich gestaltet, trägt Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person. Es bleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmales, bzw. bis zum Ende der Grabesruhe.
- 2 Verwitterte oder beschädigte Kreuze werden unter Kostenfolge an die Angehörigen durch den Unterhaltsdienst der Stadt ersetzt.

Art. 26 Bewilligungspflicht

- 1 Für die Errichtung eines Grabmales ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Das Bewilligungsgesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten mit dem entsprechenden Formular beim Bestattungsamt einzureichen. Es muss enthalten: Vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Masstab 1:10. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben und allfällige weitere Unterlagen vorzulegen.
- 2 Vor dem Setzen des Grabmales muss die Bewilligung vorliegen. Allfällige Ablehnungen werden schriftlich bekannt gegeben. Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird das Grabmal auf Kosten der Ersteller entfernt.



Art. 27 Werkstoff

- 1 Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern ist zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Eisen, matte Metalle. Glas ist zugelassen, wenn es als integrierter Bestandteil einer Gesamtgestaltung eingesetzt wird und mit anderen Materialien verbunden ist.

Art. 28 Bearbeitung

- 1 Alle Flächen (Vorder- und Rückseite) des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet werden. Das Grabmal soll sich in die natürliche Umgebung und das Gesamtfriedhofbild integrieren und darf in der Gesamtwirkung nicht spiegeln resp. glänzen.

Art. 29 Formen

- 1 Die Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht gestaltet sein. Grössenverhältnisse und Proportionen sind einzuhalten. Ausser Grabmäler in den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.
- 2 Felsformen und Findlinge - Steine mit unharmonischen Umrissformen - sind grundsätzlich unzulässig. Ein Grabmal dieser Art benötigt eine Ausnahmebewilligung durch die Friedhofkommission.

Art. 30 Schrift und Schmuck

- 1 Die bildhauerische Gestaltung ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich hochwertig ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.
- 2 Unzulässig sind auffällig bemalte Inschriften und serienmässig angefertigte Schmuckformen und Symbole.
- 3 Ein allfälliges Bild hat sich dezent in das Grabmal einzufügen.
- 4 Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal unauffällig anbringen

Art. 31 Masse

- 1 Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler, gemessen am Stellriemen-Oberkante betragen:

		Max. Höhe in cm	Max. Tiefe in cm	Max. Breite in cm	Min. Dicke in cm
<u>Erdgrab</u>					
stehend	Variante 1	100*		55	14
	Variante 2	105*		50	14
	Variante 3	110*		45	14
	Variante 4	120		35	18
liegend		60	45	10	
<u>Kindergrab</u>					
stehend		70		40	10
liegend			40	35	8
<u>Urnengrab</u>					
stehend	Variante	90*		45	12
		100		30	14
liegend			50	40	8

- 2 Die Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um höchstens 5 cm überschreiten. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
- 3 Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.
- 4 Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.



- 5 Für die Errichtung eines Grabmales auf einem Privatgrabplatz (Familiengrab) besteht die Wahl zwischen einem stehenden Denkmal in freier, künstlerischer Form wie z.B. Figur, Kreuz, Vase, etc. Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.
- 6 Die Masse sind von Fall zu Fall mit der Friedhofkommission festzulegen.

Stehendes Denkmal in Blockform, Querformat:

Höhe einheitlich	110 cm
Breite minimal	100 cm
Breite maximal	80 % der Gräberbreite
Dicke minimal	20 cm

Stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat:

Höhe einheitlich	130 cm
Breite einheitlich	80 cm
Dicke minimal	20 cm

Liegeplatten:

Tiefe einheitlich	70 cm
Breite einheitlich	115 cm
Dicke minimal	20 cm

Art. 32 Ausnahmen

- 1 Abweichungen von Art. 27 – 31 der Ausführungsbestimmungen können von der Friedhofkommission bewilligt werden, sofern das Grabmal in sich ansprechend aussieht oder besondere Gründe - wie künstlerisch wertvoll - diese Abweichung rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch das gesamte Friedhofbild beeinträchtigt werden.

Art. 33 Setzen der Grabmäler

- 1 Die Grabmäler sollten auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.
- 2 Urnengräber dürfen frühestens 3 Monate nach Urnenbeisetzung, Grabmäler in Feldern mit Erdbestattung frühestens 9 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Bei gefrorenem oder stark aufgeweichtem Boden ist das Setzen von Grabzeichen nicht gestattet.
- 3 Es ist darauf zu achten, dass bei der Setzung des Grabmals keinerlei Schaden an der Infrastruktur entsteht. Für Schäden, die durch das Setzen oder die Instandstellung von Grabzeichen verursacht werden, haften die Angehörigen. Schäden sind umgehend dem Bestattungsamt der Stadt Altstätten zu melden.
- 4 Das Setzen von Grabzeichen ist untersagt, sollte zeitgleich eine Beisetzung auf dem Friedhof stattfinden. Zur Abklärung kann diesbezüglich Kontakt mit dem Unterhaltsdienst oder dem Bestattungsamt aufgenommen werden.
- 5 Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabzeichen zu sorgen.

Art. 34 Grabeinfassungen

- 1 Die Grabreihen werden durch Stellriemen von den Wegen abgegrenzt. Die Räume zwischen den einzelnen Gräbern werden mit Trittplatten belegt.
- 2 Alle Einzelgräber werden durch den Friedhofgärtner erstmals mit einer immergrünen Einfassung bepflanzt.

Art. 35 Grabbepflanzung und Unterhalt

- 1 Die Grabbepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen der verstorbenen Person. Es kann beim Bestattungsamt oder bei einem Dritten ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden.
- 2 Erlaubt sind Bepflanzungen, welche dem Friedhofbild und dem Charakter der Grabart entsprechen. Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden. Nicht erlaubt sind Bäume, gross werdende Sträucher, invasive gebietsfremde Pflanzen gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie stark wuchernde Pflanzen aller Art, welche das Grabmal in der Höhe und die Einfassung der Gräber in der Breite überschreiten.



Art. 36 Grabschmuck

- 1 Das Abstellen von Grabschmuck, Bildern, Kerzen oder ähnlichem in geeigneter bzw. dem Friedhofsbild und dem Charakter der Grabart entsprechender Grösse und Form ist erlaubt.
- 2 Verwitterter Grabschmuck ist durch die Angehörigen zu entfernen.

Art. 37 Ungepflegte Gräber

- 1 Grabbepflanzung und Grabschmuck, welche von den genannten Bestimmungen abweichen, mangelhaft gepflegt oder verwittert sind, sodass das Gesamtbild des Friedhofs störend beeinflusst wird, können ohne Ankündigung durch den Unterhaltsdienst zurückgeschnitten, angepasst, entfernt oder entsorgt werden.
- 2 Das Bestattungsamt kann die Angehörigen informieren und dazu auffordern, vernachlässigte Gräber instand zu stellen. Bei Nichtbeachtung der Aufforderung erfolgt die Pflege durch den Unterhaltsdienst. Die Kosten werden den Angehörigen belastet und sie haften für die Säumnisfolgen.

Art. 38 Aufhebung

- 1 Die vom Stadtrat beschlossene Räumung von Grabfeldern ist in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig bekannt zu geben.
- 2 Sind die Grabmäler und Bepflanzungen nicht innert der gesetzten Frist entfernt worden, wird darüber entschädigungslos verfügt.
- 3 Grabeinfassungen und Trittplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde Altstätten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Bestattungen auf den Friedhöfen Altstätten und Hinterforst vom 8. September 1997 werden aufgehoben.

Art. 40 Vollzugsbeginn

Diese Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Bestattungen auf den Friedhöfen Altstätten und Hinterforst werden ab 1. Januar 2025 angewendet.

Vom Stadtrat erlassen am: 16. Dezember 2024

Stadt Altstätten
Stadtrat

Ruedi Mattle
Stadtpräsident

Beatrice Grimm
Stadtschreiberin

